OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653110/2/WP

Datum:
Linz, 22. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des S L, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. Februar 2024, GZ: BHGMVerk-2023-225780/16-MH, betreffend Aufforderung zur Beibringung eines Haaranalysebefundes gemäß § 24 Abs 4 FSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit in Beschwerde gezogenem Bescheid forderte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde, bB) den Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 24 Abs 4 FSG auf, zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens den Befund einer Haaranalyse auf EtG binnen vier Wochen vorzulegen.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, die der Bf umfassend begründet.

2. Mit Schreiben vom 28. März 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 29. Juni 2023 um ca 19:30 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,94 mg/l. Dem Bf wurde in der Folge die Lenkberechtigung in der Dauer von sieben (7) Monaten (29. Juni 2023 bis 29. Jänner 2024) entzogen [polizeiliche Anzeige, rechtskräftiger Entzugsbescheid vom 30. August 2023, beide einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Der Bf ist aus verkehrspsychologischer Sicht bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1. Die bedingte Eignung beruht auf – zum Zeitpunkt der Untersuchung – festgestellten Gefahrenmomenten hinsichtlich des Verhaltens des Bf, insbesondere seiner erhöhten Alkoholtoleranz und der Neigung zu Alkoholüberkonsum im soziodynamischen Kontext bei hoher sozialer Beeinflussbarkeit (zB Neigung, Frust mit Alkohol zu begegnen), weshalb aus Sicht der Verkehrspsychologin bei Hinweisen auf erneuten vermehrten Alkoholkonsum eine erneute verkehrspsychologische Untersuchung zu veranlassen wäre [Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 13. Oktober 2023, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Im Bericht der PI Altmünster vom 3. Dezember 2023 wird seitens der berichtenden Polizeibeamtin im Zusammenhang mit dem Einschreiten aufgrund einer familiären Auseinandersetzung am selben Tag festgehalten, der Bf „wirkte […] alkoholisiert und unkooperativ“ [Bericht, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt. Der oben festgestellte Sachverhalt beruht auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 4 FSG).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

1.3. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.4. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

2.2. Nach der mittlerweile stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18.12.2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, wie soeben ausgeführt, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt.

3.1. Fallbezogen hat die Verkehrspsychologin festgehalten, dass die Neigung des Bf zu Alkoholüberkonsum im soziodynamischen Kontext bei hoher sozialer Beeinflussbarkeit Gefahrenmomente begründet, die zu einer bloß bedingten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen – zumindest aus verkehrspsychologischer Sicht – führen und bei Hinweisen auf erneuten vermehrten Alkoholkonsum eine erneute verkehrspsychologische Untersuchung zu veranlassen wäre. Würde man im Bericht der PI Altmünster einen Hinweis auf vermehrten Alkoholkonsum erblicken, so wäre wohl naheliegend, zunächst eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung zu veranlassen, da sich potentiell die Beurteilungsvoraussetzungen geändert haben. Geht die bB aber (zugleich) von einem Verdacht des Missbrauchs von Alkohol in der rezenten Vergangenheit aus, so wäre wohl die Einholung einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie das Mittel der Wahl, da nur dieser befähigt ist, Aussage darüber zu treffen, ob ein diesbezügliches Krankheitsbild beim Bf besteht. In

diesem Zusammenhang besteht nach der Rsp gerade in Fällen von widersprechenden Konsumangaben oder zur Verifizierung der Konsumangaben im Rahmen einer fachärztlichen Beurteilung die Möglichkeit, die Vorlage des Befundes einer Haaranalyse zu fordern. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Haaranalyse-befundes zur Verifizierung (oder Begründung) eines vagen Verdachtes kann demgegenüber allerdings nicht mit den Vorgaben des § 24 Abs 4 FSG in Einklang gebracht werden.

3.2. Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen zur verpflichtenden Beibringung eines Haaranalysebefundes nicht vor, weshalb der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil